

München, 2018-10-06

Tel.

E-Mail-Adresse:

Antrag: Intransparente Genehmigungspraxis der Münchner Lokalbaukommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich folgenden Antrag:

Der Bezirksausschuss Ramersdorf/Perlach möge folgende fünf Fragen zur Beantwortung an die zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München (Lokalbaukommission) weiterleiten.

1. Aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage wurde das Bauvorhaben Otterfingerstraße („Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage“) genehmigt (Gesetzeswerk, Paragraph, Absatz etc.)?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde dem Bauherrn in der Otterfingerstraße entgegen der ablehnenden Stellungnahme des zuständigen Bezirksausschusses Ramersdorf/Perlach die Überschreitung der rechtlich zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Geschossflächenzahl (GFZ) gestattet (Gesetzeswerk, Paragraph, Absatz etc.)?
3. War der Bauherr in diesem Fall eine Privatperson, eine Wohnungsbaugesellschaft oder ein Bauträger?
4. Aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage wurde der Bauträgerfirma Z..... GmbH bei der Bebauung der drei Grundstücke Eulenspiegelstraße 46 bis 48g gestattet, von Grundstück zu Grundstück massiver zu bauen (Gesetzeswerk, Paragraph, Absatz etc.)?
5. Ist die Lokalbaukommission gewillt, bei künftigen Bauvorhaben gemäß Artikel 141 der Bayerischen Verfassung stärker als bisher auf ökologische Aspekte Rücksicht zu nehmen?

Begründung:

Jeder Bürger in Deutschland hat sich an Recht und Gesetz zu halten, andernfalls drohen eine Geld-, bei Kapitalverbrechen sogar eine Gefängnisstrafe. Im Bereich Genehmigung von Bauvorhaben sind in erster Linie zwei Rechtsvorschriften maßgebend: Paragraph 34 Baugesetzbuch sowie, bei größer dimensionierten Bauprojekten, die Einhaltung eines rechtsgültigen Bebauungsplans.

Beim neugebauten „Mehrfamilienhaus“ in der Otterfingerstraße scheint aber weder ein gültiger Bebauungsplan zur Anwendung gekommen sein (dafür ist dieses Areal viel zu kleinräumig), noch besagter § 34 BauGB, in letzterem heißt es nämlich wörtlich: „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art.

und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“

Ein ca. 50 Meter langer Betonklotz mit Flachdach in einer Umgebung mit lauter kleinteiligen Reihenhäusern mit Satteldächern widerspricht diesen gesetzlichen Vorgaben jedoch komplett. Dies gilt umso mehr, als dem Bauherrn aus unbekanntem Gründen gestattet wurde, monströser zu bauen, als es ihm von Rechts wegen zugestanden hätte (vom Bezirksausschuss monierte Überschreitung der rechtlich zulässigen GRZ und GFZ).

Ein ähnlich intransparenter Fall von erteilter Baugenehmigung liegt in der Eulenspiegelstraße vor, wo, ebenfalls aus unbekanntem Gründen, ein und demselben Bauträger gestattet wurde, von Grundstück zu Grundstück massiver zu bauen. Während sich der betreffende Bauträger sicher über seinen zusätzlichen Profit freute, waren die Leidtragenden die bislang dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, die ihren Lebensraum verloren.

Dabei steht die Nutzung des Eigentums in Deutschland unter dem Vorbehalt des Gemeinwohls und die Förderung des Naturschutzes hat in Bayern sogar Verfassungsrang. In Artikel 141 Bay. Verf. heißt es wörtlich: **„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut... Mit Naturgütern ist schonend umzugehen... Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume... (sind) zu schonen und zu erhalten.“**

Mi freundlichen Grüßen